

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 9. März 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 30.11.2022 die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Angebot und Bereitstellung von Plätzen

- (1) Im Rahmen des Wunschrechtes der Erziehungsberechtigten werden für **Krippen- und Kindergartenkinder** folgende Betreuungstarife angeboten:
 - 4,5 Stunden
 - 6.0 Stunden
 - 7.5 Stunden
 - 9.0 Stunden
 - 10,0 Stunden

Für Hortkinder werden folgende Betreuungstarife angeboten:

- 4,0 Stunden
- 5,0 Stunden
- 6.0 Stunden
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten und des Bedarfes zu öffnen und werden wie folgt festgelegt:
- 1. Die Kindertageseinrichtungen in Neukirchen und Adorf sind montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit:	Zeitraum:
bis zu 9- oder 10-Stunden-Betreuung	6.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis zu 7,5-Stunden-Betreuung	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung	8.00 Uhr – 15.00 Uhr
bis zu 4,5-Stunden-Betreuung	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Für Kinder, die über 10 Stunden hinaus betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

2. In den Horten in Neukirchen und Adorf wird ein Betreuungsumfang i. d. R. von montags bis freitags im zeitlichen Rahmen von 6 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht bzw. schulischem Ganztagsangebot und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Vereinbarter Betreuungstarif:	Betreuungsumfang:
4,0 Stunden	Tarif Hort Klassenstufe 3 und 4 ohne Frühhort + Ferienbetreuung im Umfang von max. 6 Stunden
5,0 Stunden	Tarif Klassenstufe 1 und 2 ohne Frühhort + Ferienbetreuung im Umfang von max. 6 Stunden <u>oder</u> Tarif Klassenstufe 3 und 4 mit Frühhort + Ferienbetreuung im Umfang von max. 6 Stunden
6,0 Stunden	Tarif Klassenstufen 1 bis 4 inklusive Frühhort + ganztägige Ferienbetreuung

Die Überleitung und Einordnung in die ab 01.01.2023 gültige Gebührenordnung erfolgt automatisch auf Basis der zum 01.12.2022 bestehenden Betreuungsverträge.

- (3) Erziehungsberechtigte können für Kinder bis zum Schuleintritt eine 9- bzw. 10-stündige Betreuungszeit in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer vollständigen Familie oder ein allein erziehender Elternteil in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn es sich hierbei um Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen handelt.
- (4) Die Gemeinde stellt für Kinder bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis unter 11 Jahren einen Betreuungsplatz von maximal 5,0 Stunden täglich für die Klassenstufe 1 und 2 bzw. 4,0 Stunden für die Klassenstufe 3 und 4 täglich bereit, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter
 - sich in Elternzeit befindet
 - nicht im Arbeitsprozess steht oder
 - sich nicht in Ausbildung/Studium befindet

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,

- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert
- (5) In den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) ist eine Hortbetreuung in der regulären Öffnungszeit zwischen 6.00 bis 16.00 Uhr möglich.

Damit wird in den Ferien für Hortkinder eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden täglich angeboten. Diese tägliche Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden ist ausschließlich möglich, wenn ganzjährig ein Betreuungstarif von 6 Stunden vereinbart ist.

Bei regelmäßig vereinbartem Betreuungstarif von 4 oder 5 Stunden kann in den Ferien grundsätzlich eine Betreuungszeit von täglich maximal 6 Stunden in der Zeit zwischen 8 und 15 Uhr in Anspruch genommen werden. Eine Stundenerhöhung auf 6 Stunden ausschließlich für die Ferien ist dabei nicht zulässig.

In den Sommerferien darf eine Hortbetreuung für insgesamt maximal 4 Ferienwochen in Anspruch genommen werden.

Die Ferienplanung muss von den Erziehungsberechtigten vor den Ferien in der Einrichtung eingereicht werden.

Die Kinder werden vorrangig gemeinsam im Hort Neukirchen betreut. Bei Bedarf kann auch eine Betreuung im Hort Adorf erfolgen.

- (6) Die Kindertageseinrichtungen können an folgenden Tagen geschlossen bleiben (Schließtage):
 - vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen und Ferientagen ("Brückentage")
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - bis zu zwei Fortbildungstage (pädagogische Tage) pro Jahr

Die Schließtage werden den Eltern bis spätestens Januar des laufenden Jahres bekanntgegeben.

(7) In den Sommerferien bleiben alle Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von 3 Wochen geschlossen (Schließzeit). Die zeitliche Einordnung und die organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt in Abstimmung mit dem Elternrat sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und örtlichen Gegebenheiten. Die Schließzeit wird den Eltern bis spätestens Januar des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Während der Schließzeit wird eine Ersatzbetreuung angeboten. Die Notgruppen werden – soweit möglich - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder zusammengesetzt. Jedoch kann es in dieser Zeit zu Änderungen der gewohnten Bezugspersonen, häufigerem Personalwechsel, Umzug der Räumlichkeiten und Verschiebung der Tagesabläufe kommen. Diese Plätze stehen in erster Linie denjenigen Erziehungsberechtigten zur Verfügung, die in dieser Zeit ihre Erwerbstätigkeit, Studium oder Ausbildung absichern bzw. aus sonstigem wichtigem oder berechtigtem Grund nur Urlaub zu anderen Zeiten als der Schließzeit nehmen können oder müssen.

Die Schließzeitbetreuung wird regelmäßig nicht angeboten für Familien, in denen mindestens ein Erziehungsberechtigter

- sich in Elternzeit befindet
- nicht im Arbeitsprozess steht oder
- sich nicht in Ausbildung/Studium befindet.

Ein Betreuungsbedarf in den o.g. Familiensituationen für die Schließzeit kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,

- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind und eine Betreuung aufgrund des Kindeswohl erforderlich ist
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert.

Im Vorfeld wird für die Ersatzbetreuung in der Schließzeit der tatsächliche Bedarf ermittelt. Die Gemeinde ist berechtigt, sich in allen Fällen die Begründetheit des Bedarfes an Betreuung in der Schließzeit in geeigneter Form nachweisen zu lassen.

Die Notbetreuung erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität der Betriebserlaubnis i.d.R. für alle Kinder in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.

- (8) Bei der Festlegung der individuellen Betreuungszeit sollen die Erziehungsberechtigten die Tagesabläufe und –Routinen in den einzelnen Gruppen der Einrichtungen berücksichtigen und im Interesse des Kindes ihre individuellen Bringe- und Abholzeit diesbezüglich anpassen.
- (9) Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes) und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen (z. B. Streikmaßnahmen, Havarie) führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des

Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.

(10) Für Plätze in Kindertagespflege werden analoge Regelungen, soweit anwendbar, getroffen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 01.12.2022

Sascha Thamm Bürgermeister